

## Statuten

### Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „Kinderkrippe Wallbach“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 ff. mit Sitz in Wallbach.
- § 2 Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb einer Kinderkrippe in Wallbach. Der Verein übernimmt deren Trägerschaft. Darüber hinaus fördert er die Idee der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Öffentlichkeit.
- § 3 Der Verein steht im Dienst der Allgemeinheit und ist politisch, kulturell und konfessionell unabhängig.

### Mitgliedschaft

- § 4 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.
- § 5 Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. und darf Fr. 500.- nicht übersteigen.
- § 6 Der Eintritt von neuen Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- § 8 Mitglieder, die dem Verein und seinen Zwecken und Interessen zuwiderhandeln oder ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid über den Ausschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Gegen einen solchen Entscheid steht der schriftliche Rekurs innerhalb 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung offen. Bis zum Entscheid über den Rekurs können die Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden.
- § 9 Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- § 10 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils auf den 31. Januar des Jahres fällig. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

## Finanzen

- § 11 Die Vereinsaktivitäten und der Betrieb der Kinderkrippe Wallbach werden durch folgende Mittel ermöglicht:
- Mitgliederbeiträge
  - Elternbeiträge
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Beiträge Dritter
  - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- § 12 Die finanzielle Vereinsführung erfolgt im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- § 13 Der Verein führt eine separate Betriebsrechnung für die Kinderkrippe. Das Ergebnis ist in der Vereinsrechnung auszuweisen. Elternbeiträge, Beträge der öffentlichen Hand und Zuwendungen Dritter, die ausdrücklich für den Kinderkrippenbetrieb gesprochen wurden, dürfen nur für den Betrieb der Kinderkrippe verwendet werden.

## Organisation / Organe

- § 14 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Kontrollstelle
  - Arbeitsgruppen / Kommissionen

### Die Mitgliederversammlung

- § 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- § 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag des Vorstandes oder der Kontrollstelle statt oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt. Sie muss innerhalb zweier Monate nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.
- § 17 Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich, unter Ankündigung sämtlicher Traktanden, zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum versandt werden. Alle Traktandumsanträge von Vereinsmitgliedern müssen bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vereinspräsidentin/dem Vereinspräsidenten eingereicht werden.
- § 18 Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge müssen traktandiert werden. Über nicht traktandierte Geschäfte darf diskutiert, aber nicht abgestimmt werden.
- § 19 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
  - Genehmigung des Jahresbudgets
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Beschlussfassung über traktandierte Angelegenheiten
  - Behandlung der Rekurse ausgeschlossener Mitglieder



- § 20 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben § 30 und § 31 der Statuten.

## Der Vorstand

- § 21 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst ausser der Präsidentin/dem Präsidenten, welche(r) von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- § 22 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder und fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichtscheid und kann Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg anordnen.
- § 23 Die Leiterin/der Leiter der Kinderkrippe Wallbach gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- § 24 Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung, insbesondere:
- Vertretung des Vereins nach aussen
  - Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Finanzen
  - Betrieb und Rechnungsführung des Vereins und der Kinderkrippe Wallbach
  - Wahl und Anstellung/Entlassung von Angestellten der Kinderkrippe
  - Unterzeichnung von Verträgen
  - Kontakt zur Elternschaft
  - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Erlass von Reglementen und Weisungen
  - Erstellung und Unterbreitung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen.
- § 25 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.
- § 26 Austritte aus dem Vorstand sind mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf die nächste Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

## Die Kontrollstelle

- § 27 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kontrollstelle. Es kann eine natürliche oder eine juristische Person gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und etwaige Anträge.

## Arbeitsgruppen / Kommissionen

- § 28 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen/Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben und Entscheidungskompetenzen formulieren sowie eine etwaige finanzielle Entschädigung beschliessen. Die Arbeitsgruppen/Kommissionen erstatten dem Vorstand Bericht. Sie können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.



## Unterschriftenregelung und Haftung

- § 29 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/der Präsident kollektiv zu Zweien mit einem Vorstandsmitglied. Die Kassierin/der Kassier hat die Einzelunterschrift für die Postcheck- und die Bankkonten im Rahmen des vom Vorstand erlassenen Unterschriftenreglements.
- § 30 Für die finanziellen Verbindlichkeiten der Kinderkrippe Wallbach haftet nur das Vereinsvermögen.

## Schlussbestimmungen

- § 31 Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- § 32 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- § 33 Die Versammlung beschliesst über die Liquidation des Vereinsvermögens. Es darf nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuweisen.
- § 34 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. April 2009 genehmigt.

Wallbach, 2. April 2009

*(Handwritten signatures)*  
C. Gross  
D. Andresthaus  
Styker  
L. By  
B. Roth  
[Signature]